

Inhalt:

1. Satzung vom 22.12.2010 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
2. 3. Änderungssatzung vom 22.12.2010 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 03. November 1998
3. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr
4. Erweiterung der Satzung nach § 35 BauGB für den bebauten Außenbereich „Detmolder Straße“

1. Satzung vom 22.12.2010 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.2009 (GV.NRW.S.950)
- §§ 4, 16, 35a des Gewerbesteuergesetzes 1999 (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl.I S.4167)
- §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl.I S. 2794)
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW. S. 732)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erhebt

- a) von den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf: 175 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 265 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf: 355 v.H.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

§ 3 Geltungszeitraum

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2011.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 22.12.2010
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

2. 3. Änderungssatzung vom 22.12.2010 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 03. November 1998 (Abfallsatzung)

zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2003

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NW. S. 514), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 863 ber. S. 975); des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 2705) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2353) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung vom 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt ergänzt:

Die Neuauslieferung bzw. der Austausch von Abfallbehältern erfolgt ab 01.01.2011 in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Schloß Holte-Stukenbrock, den 22.12.2010
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

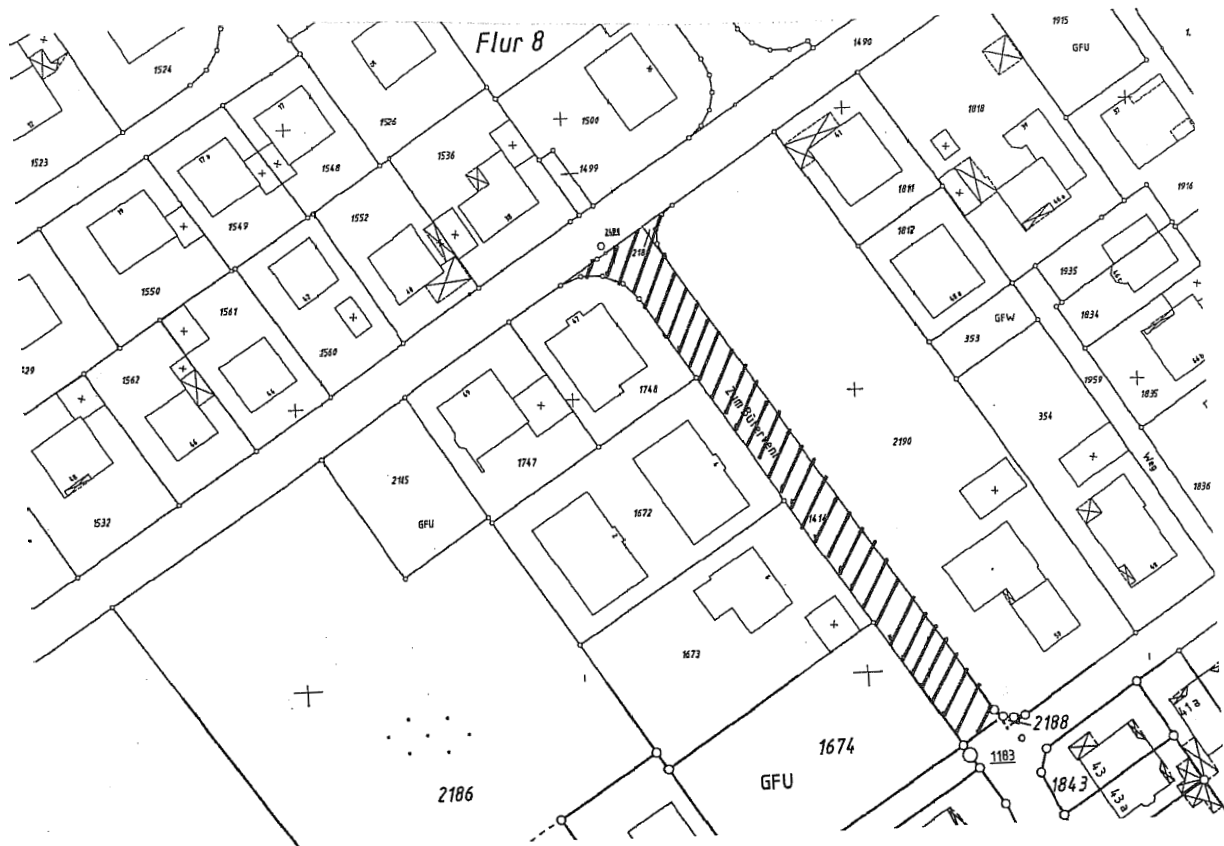
3. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße als **Gemeindestraße** dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Zum Bütervenn“

Diese Widmung für den öffentlichen Verkehr hat der Rat in seiner Sitzung am 21.12.2010 beschlossen.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 22.12.2010
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr



4. Bekanntmachung zur Erweiterung der Satzung nach § 35 BauGB für den bebauten Außenbereich „Detmolder Straße“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 23.11.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, für den im anliegenden Übersichtsplan mittels einer durchgehenden Umrandung abgegrenzten bebauten Außenbereich das Verfahren zur Erweiterung der Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB „Detmolder Straße“ durchzuführen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses; das bestehende Satzungsgebiet ist gestrichelt umrandet dargestellt.“

Der Entwurf dieser Satzungserweiterung liegt gemäß § 35 Absatz 6 Satz 5 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom **06.01.2011 bis zum 07.02.2011 einschließlich** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, zu jedermanns Einsicht während der nachfolgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

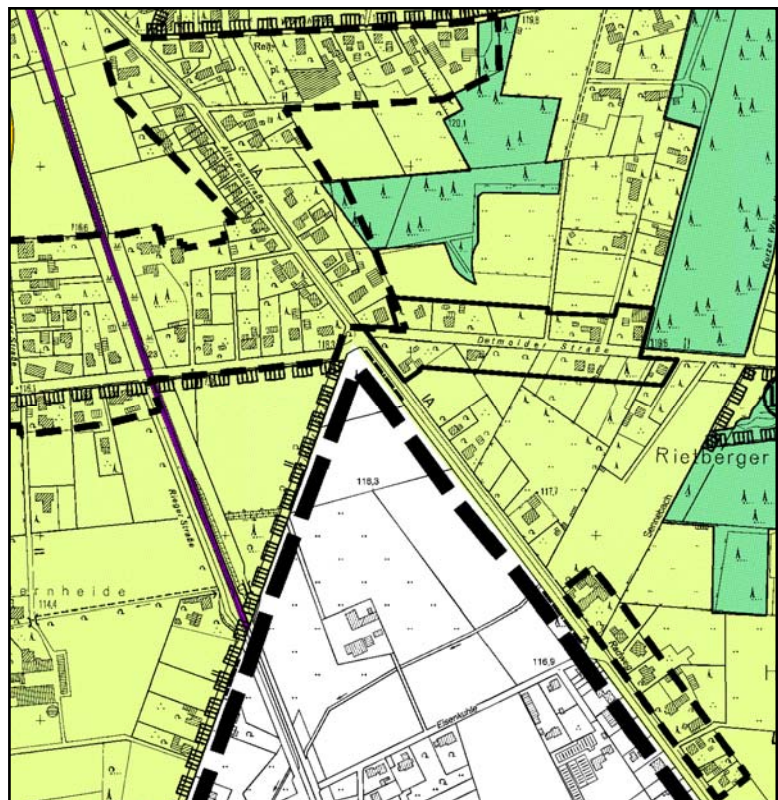
montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich zur Erweiterung der Satzung zu äußern und eigene Stellungnahmen abzugeben.

Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB weise ich darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB weise ich ferner darauf hin, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die großzügig (= dicker) gestrichelte Linie stellt die Grenze zur Gemeinde Hövelhof dar.



Schloß Holte-Stukenbrock, den 20.12.2010
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr